



## **Satzung für den Familienbeirat der Stadt Eibelstadt**

Die Stadt Eibelstadt erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Familienbeirat
- § 2 Aufgaben des Familienbeirats
- § 3 Zusammensetzung des Familienbeirats
- § 4 Wahl des Familienbeirats
- § 5 Aufgaben des Sprechers des Familienbeirats
- § 6 Finanzierung
- § 7 Inkrafttreten

### **Zielsetzung**

Der Familienbeirat repräsentiert die Familien der Stadt Eibelstadt. Er hat das Ziel, die Interessen von Familien mit Kindern bis zum Alter von 16 Jahren in die Arbeit des Stadtrats einzubringen.

### **§ 1 Familienbeirat**

Die Stadt Eibelstadt bildet einen Familienbeirat.

### **§ 2 Aufgaben des Familienbeirats**

(1) Der Familienbeirat ist ein unabhängiges, ehrenamtliches Gremium. Der Familienbeirat arbeitet parteipolitisch neutral, überkonfessionell und ehrenamtlich.

(2) Der Familienbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat und seine Ausschüsse in Fragen, die die in Eibelstadt lebenden Familien mit Kindern betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen und Stellungnahmen zu unterstützen.

(3) Der Familienbeirat dient im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten der Mitwirkung von Familien auf die kommunalen Willensbildungsprozesse bei spezifischen Familien relevanten Angelegenheiten. Er soll die Sichtweise, den Bedarf und die Interessen der Familien aufzeigen und Möglichkeiten darstellen, wie dieser Bedarf bei aktuellen Planungen gedeckt werden kann.

(4) Der Familienbeirat kann Anträge an den Stadtrat stellen. Die Empfehlungen des Familienbeirats sind in den zuständigen Gremien der Stadt Eibelstadt in angemessener Frist zu behandeln.

(5) Der Sprecher des Familienbeirats erhält bei Bedarf Rederecht im Stadtrat.

### **§ 3**

#### **Zusammensetzung des Familienbeirats**

(1) Der Familienbeirat besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern und setzt sich wie folgt zusammen:

- Drei direkt gewählte Mitglieder
- Vorsitzende/r Elternsprecher/in, der Schule bzw. eine/n Stellvertreter/in sofern diese Person mit Hauptwohnsitz in Eibelstadt gemeldet ist.
- Vorsitzender/r Elternsprecher/in, des Kindergartens bzw. eine/n Stellvertreter/in sofern diese Person mit Hauptwohnsitz in Eibelstadt gemeldet ist.

(2) Amtierende Mitglieder des Stadtrates dürfen kein stimmberechtigtes Mitglied des Familienbeirats sein.

(3) Sollten weniger als drei Bewerber/innen für die Direktwahl zur Verfügung stehen, gilt der Familienbeirat als nicht zustande gekommen.

(4) Die Sprecherin / der Sprecher und die Stellvertretung des Familienbeirats werden in der konstituierenden Sitzung aus den Reihen des Familienbeirats gewählt. Die Wahl erfolgt in einer öffentlichen Abstimmung. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss erfolgt die Wahl in einer geheimen Wahl mittels Stimmzettel.

### **§ 4**

#### **Wahl des Familienbeirats**

(1) In einer durch den 1. Bürgermeister einberufenen Versammlung findet die Wahl des Familienbeirats statt.

(2) Die Ladung wird im Mitteilungsblatt sowie auf der Homepage der Stadt Eibelstadt veröffentlicht.

(3) Näheres regelt die Wahlordnung für den Familienbeirat.

### **§ 5**

#### **Aufgaben des Sprechers des Familienbeirats**

(1) Die Sprecherin / der Sprecher legt die Tagesordnung der Sitzungen des Familienbeirats fest und übernimmt die Leitung. Die Mitglieder des Familienbeirats sind unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Ladungsfrist beträgt fünf Kalendertage.

(2) Die Sprecherin / der Sprecher trägt die erarbeiteten Anliegen und Anregungen des Familienbeirats der Stadt vor.

(3) Die Sprecherin / der Sprecher oder ein Beauftragter übernimmt den gesamten Schriftverkehr.

(4) Die Sprecherin / der Sprecher beruft den Familienbeirat nach Bedarf oder auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Die Sitzungen können öffentlich sein und können nach Möglichkeit auch digital abgehalten werden. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen.

(5) Einmal jährlich wird die Sprecherin / der Sprecher des Familienbeirats in schriftlicher oder mündlicher Form dem Stadtrat über die Aktivitäten einen Bericht erstatten.

## **§ 6 Finanzierung**

(1) Die Tätigkeit im Familienbeirat ist ehrenamtlich.

(2) Die Stadt gewährt im Rahmen ihres Haushalts einen Zuschuss zur Deckung notwendiger Auslagen.

## **§ 7 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.2020 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die Satzung wurde am 29.04.2021 in der Verwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Eibelstadt sowie bei der Stadt Eibelstadt zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 29.04.2021 angeheftet und am 14.05.2021 wieder abgenommen.

Eibelstadt, 17.05.2021

gez.

Markus Schenk  
1. Bürgermeister